

## NUTZUNGSVERTRAG FLEX-LADETARIF

### DER EMI ELEKTROMOBILITÄTSINFRASTRUKTUR GMBH FÜR DIE NUTZUNG DER LADEEINRICHTUNG

zwischen

Privatkunde       Geschäftskunde

Firmenbezeichnung: \_\_\_\_\_

Name, Vorname : \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Rechnungsanschrift (sofern abweichend): \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

Standort der Ladeeinrichtung: \_\_\_\_\_

(nachfolgend „Kunde“)

Und

EMI ElektroMobilitätsInfrastruktur GmbH  
Neuer Kamp 3, 20359 Hamburg  
info@emigmbh.com  
+49 (0)40 55 98 63 - 77  
(nachfolgend „EMI“)

(der Kunde und EMI zusammen die „Parteien“).

Die Parteien schließen hiermit einen Vertrag über die Nutzung der EMI-Ladeeinrichtung zum Laden eines Hybrid- und Elektrofahrzeuges durch den Kunden.

Es gelten die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EMI für den Flex-Ladetarif (nachfolgend „EMI AGB“).

Beginn des Vertragsverhältnisses: \_\_\_\_\_

Anzahl der gewünschten EMI-Ladekarten: \_\_\_\_\_

ID der EMI-Ladekarte/n: \_\_\_\_\_ (wird von EMI eingetragen)

Der Kunde kann die Ladedaten jederzeit über das Nutzerportal *LichtBlick eMobility eDriver-Portal* einsehen. Der Kunde erhält die Login-Daten an die angegebene E-Mail-Adresse.

### Vergütung gemäß § 7 der EMI AGB

Die Ladekosten (geladene elektrische Energie in kWh), eine Startgebühr je Ladevorgang und gegebenenfalls eine Kooperations-/Parkgebühr<sup>1</sup> werden gemäß der Anlage 02 „Preisübersicht Flex-Ladetarif“ in Rechnung gestellt.

Die Kooperations-/Parkgebühr<sup>1</sup> wird ab der 30. Minute nach der vollständigen Beladung der Fahrzeugbatterie berechnet.

<sup>1</sup> Kooperations-/Parkgebühr: Sie soll dazu beitragen, dass Fahrzeuge nach der vollständigen Beladung der Batterie umgestellt werden, damit die Ladeeinrichtung von einem weiteren Ladekunden genutzt werden kann. Die App des Autos schickt in den meisten Fällen, je nach Hersteller, eine Nachricht, dass die Batterie geladen ist.

Die Parteien vereinbaren folgende Abrechnungsmethode:

- SEPA-Lastschriftmandat
- Zahlung über ein PayPal-Konto (zzgl. 2,99% Transaktionsgebühren)  
PayPal-Adresse: \_\_\_\_\_

### Nutzung der EMI-Ladeeinrichtungen

Die Ladeeinrichtungen können werktags, am Wochenende sowie an Feiertagen ganztägig genutzt werden. Die Nutzungszeiten der Ladeeinrichtungen können abweichen. Die Beschilderung an den Ladeeinrichtungen gilt vorrangig.

Voraussetzung für das Starten eines Ladevorganges ist, dass die Ladeeinrichtung frei zugänglich ist. Dies bedeutet, dass ein Ladepunkt und ein Elektro-Stellplatz frei sind.

Die Elektro-Stellplätze, die für Kunden zur Verfügung stehen, sind mit „**Elektroauto-Stellplatz**“ gekennzeichnet. Ausgenommen sind die Elektro-Stellplätze, die einem Mieter der Immobilie fest zugewiesen und als solche gekennzeichnet sind.

Der Kunde ist verpflichtet, bei Beginn des Ladevorgangs eine Parkscheibe mit der Startzeit des Ladevorganges gut einsehbar im Fahrzeug zu hinterlassen. Bei einer Blockierung der Ladeeinrichtung von über 12 Stunden, ist EMI berechtigt das Fahrzeug abschleppen zu lassen. Die Kosten hierfür trägt der Kunde.

Die missbräuchliche Nutzung des Elektro-Stellplatzes durch das Blockieren des Ladestellplatzes, ohne einen Ladevorgang zu starten, führt zum sofortigen Abschleppen des Elektrofahrzeugs. Die Kosten hierfür trägt der Kunde.

## Vermarktung der THG-Quote eines Elektrofahrzeuges

Als privater oder gewerblicher Halter eines Elektrofahrzeuges kann der Kunde Zusatzerlöse aus den CO<sub>2</sub>-Einsparungen seines Elektrofahrzeuges erhalten. Möglich ist dies im Rahmen der sogenannten Treibhausgasminderungsquote, bekannt als THG-Quote.

Der Gesetzgeber erlaubt es, dass die Abwicklung und Vermarktung der THG-Quote eines Elektrofahrzeuges an einen Dienstleister übertragen werden kann.

Der Kunde kann die THG-Quote seines Elektrofahrzeuges über die Website ([www.emigmbh.com/THG-Quote](http://www.emigmbh.com/THG-Quote)) registrieren und eine Kopie des Fahrzeugscheins hochladen.

Nach der Bestätigung der THG-Quote durch die Bundesnetzagentur wird EMI die Prämie dem Kunden in Form eines Ladegutscheins auszahlen. Die Prämie variiert je nach Stand des Markt-Quotenpreises zum Zeitpunkt der Abwicklung.

- EMI wird hiermit beauftragt, die THG-Quote des Kunden für das laufende Jahr zu vermarkten

Die Anlagen (Stand: September 2023) „AGB des Nutzungsvertrages Flex-Ladetarif“ inklusive der Anlage 01 „Datenschutz-Hinweise nach ART. 13, 14, DSGVO“ und Anlage 02 „Preisübersicht Flex-Ladetarif“ sind Bestandteil des Vertragsverhältnisses und werden mit Unterschrift dieses Vertrages zur Kenntnis genommen und anerkannt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift EMI

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Kunde

\_\_\_\_\_  
Name in Druckbuchstaben

Den ausgefüllten Vertrag können Sie uns gerne per E-Mail an [info@emigmbh.com](mailto:info@emigmbh.com) oder per Post an Neuer Kamp 3, 20359 Hamburg senden.

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter +49 40 55 98 63 77

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN  
DES NUTZUNGSVERTRAGS FÜR DEN FLEX-LADETARIF  
DER EMI ELEKTROMOBILITÄTSINFRASTRUKTUR GMBH  
STAND SEPTEMBER 2023**

§ 1

Geltungsbereich und Zustandekommen des Vertrags

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „**ABG**“) gelten für die Nutzung der Ladeeinrichtung der EMI ElektroMobilitätsInfrastruktur GmbH (nachfolgend „**EMI**“) und damit verbunden die Lieferung elektrischer Energie durch die EMI an den Vertragspartner (nachfolgend „**Kunde**“).
- (2) Der Vertrag kommt zustande, wenn der Kunde den Nutzungsvertrag von EMI unterzeichnet und an EMI übersendet. Die Übersendung eines gut lesbaren Scans oder eines elektronisch signierten Formulars per E-Mail ist hierfür ausreichend. Ein Vertrag kommt auch zustande, wenn der Kunde seine Daten in der entsprechenden Eingabemaske auf der EMI-Website ([www.emigmbh.com](http://www.emigmbh.com)) eingibt und die AGB inklusive Anlagen akzeptiert.
- (3) Nach Vertragsschluss stellt EMI dem Kunden mindestens eine EMI-Ladekarte zur Verfügung, mit der sich der Kunde an den Ladeeinrichtungen identifizieren kann.
- (4) Mit Beginn der Vertragslaufzeit und nachdem dem Kunden die EMI-Ladekarte/n zur Verfügung gestellt wurden, ist der Kunde berechtigt, die EMI-Ladeeinrichtungen zu nutzen.

§ 2

Gegenstand der Leistung

- (1) Der Gegenstand der Leistung ist die Nutzung der EMI-Ladeeinrichtung durch den Kunden zur Beladung seines Hybrid- oder Elektrofahrzeuges (nachfolgend „**Elektrofahrzeug**“) mit Elektrizität. Der Kunde lädt sein Elektrofahrzeug an den installierten Ladesäulen/Wallboxen (nachfolgend „**Ladeeinrichtung**“) auf und rechnet den geladenen Strom mit EMI direkt ab.
- (2) Vertraglich vereinbart wird die Nutzung der im Nutzungsvertrag angegebenen Anzahl an Ladekarten.
- (3) Der Kunde erhält einen Zugang zum Ladeportal an die im Nutzungsvertrag angegebene E-Mail-Adresse, in dem er seine Ladevorgänge einsehen kann.
- (4) EMI bietet dem Kunden jeweils durch Bereitstellung der Ladeeinrichtung (soweit einsatzbereit und frei) die Lieferung von elektrischer Energie an. EMI haftet nicht dafür, dass bei Ankunft des Kunden die Ladeeinrichtungen frei sind.
- (5) Um die Ladeeinrichtungen zu nutzen, meldet sich der Kunde mit seiner EMI-Ladekarte an der Ladeeinrichtung an. Er verbindet sein Elektrofahrzeug über das kundeneigene Ladekabel mit der Ladeeinrichtung, um den Ladevorgang zu starten.

- (6) EMI wird sich bemühen, mit Ausnahme von Wartungsarbeiten und anderen betriebsbedingten Erfordernissen, alle aktuell zur Verfügung stehenden Ladeeinrichtungen jederzeit einsatzbereit zu halten.
- (7) Unbeschadet der Ziffer 2.4 hat EMI das Recht, die einsatzbereiten Ladeeinrichtungen oder die Nutzungsmöglichkeit dieser Ladeeinrichtungen jederzeit zu ändern, einzuschränken oder zu beenden. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Aufrechterhaltung des Betriebs der Ladeeinrichtung, der ständigen Nutzbarkeit und der Verfügbarkeit der Ladeeinrichtung.
- (8) EMI ist berechtigt, sich für die Erfüllung der Pflichten aus diesen AGB Dritter zu bedienen.

### § 3

#### Authentisierung an der Ladeeinrichtung

- (1) Eine EMI-Ladekarte darf nur an Ladeeinrichtungen der EMI genutzt werden.
- (2) Um einen Ladevorgang zu starten, muss der Kunde sich an einer EMI-Ladeeinrichtung mit der EMI-Ladekarte identifizieren, die EMI ihm dafür zur Verfügung gestellt hat.
- (3) Die EMI-Ladekarte/n können sich bedingt durch technischen Fortschritt ändern. Die Wahl des Identifizierungsinstruments bzw. der Identifizierungsinstrumente obliegt EMI.
- (4) Die EMI-Ladekarte/n, sowie die auf ihnen gespeicherten Daten bleiben im Eigentum von EMI.
- (5) Der Kunde ist verpflichtet, die EMI-Ladekarte/n sicher zu verwahren, um den Zugriff und die Nutzung durch nicht berechtigte Personen zu verhindern.
- (6) Der Kunde ist verpflichtet, EMI einen Verlust, Diebstahl oder eine Beschädigung der EMI-Ladekarte/n unverzüglich anzuzeigen. Wird ihr dies angezeigt, wird EMI die bisherigen EMI-Ladekarte/n unverzüglich deaktivieren und dem Kunden einen Ersatz zur Verfügung stellen. Für den Ersatz der EMI-Ladekarte/n wird EMI dem Kunden eine Entschädigungszahlung in Rechnung stellen. Deren Höhe ergibt sich aus der Preisübersicht Flex-Ladetarif (Anlage 02).
- (7) Solange der Kunde EMI den Verlust oder Diebstahl der EMI-Ladekarte/n nicht angezeigt hat, haftet der Kunde für alle mit den EMI-Ladekarte/n getätigten Ladevorgänge.
- (8) Nach Ende dieses Nutzungsvertrages ist der Kunde nicht berechtigt, die ihm von EMI zur Verfügung gestellten EMI-Ladekarte/n weiterhin zu nutzen, sondern hat diese an EMI zurückzugeben.
- (9) EMI behält sich vor, die EMI-Ladekarte/n eines Kunden zeitweilig oder ganz zu sperren, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:
  - (a) Missbrauch der EMI-Ladekarte/n;
  - (b) Risiko der unsicheren Nutzung einer EMI-Ladekarte/n, die zu nicht unwesentlichen Schäden an der Ladeeinrichtung führen kann;
  - (c) Unbefugte Nutzung der EMI-Ladekarte/n; oder

(d) Risiko der Nichterfüllung einer wichtigen Vertragspflicht durch den Kunden gegenüber EMI, insbesondere der Nichtzahlung offener Forderungen trotz Mahnung mit Fristsetzung.

Sobald die Gründe für die Sperrung entfallen sind, wird EMI die EMI-Ladekarte/n auf Wunsch des Kunden wieder entsperren.

#### § 4

##### Nutzung der Ladeeinrichtungen

- (1) Bei der Nutzung von EMI-Ladeeinrichtungen wird der Kunde mit der erforderlichen Sorgfalt vorgehen und insbesondere die an der jeweiligen Ladeeinrichtung befindlichen Bedienungs- und Sicherheitshinweise sowie Beschilderung beachten. Vor Benutzung der Ladeeinrichtung ist diese auf äußerliche Unversehrtheit zu überprüfen. Erkennbare Schäden sowie das Feststellen jeglicher Art von Fehlfunktion der Ladeeinrichtung sind EMI unverzüglich zu melden. In diesen Fällen darf der Ladevorgang weder begonnen noch fortgesetzt werden.
- (2) Der Kunde ist verantwortlich dafür, ein passendes Kabel zu nutzen, um sein Elektrofahrzeug mit einer EMI-Ladeeinrichtung zu verbinden. Der Kunde wird, je nach Ladeeinrichtung nur Kabel einer Art und Qualität nutzen, die der Empfehlung des Herstellers seines Elektrofahrzeuges entspricht. Der Kunde wird keine Verbindungskabel benutzen, die nach seiner Kenntnis oder erkennbar beschädigt, fehlerhaft oder in sonstiger Weise verändert sind. Es dürfen nur geprüfte Fahrzeuge angeschlossen werden, die für Ladespannung bis zu 22 kW zugelassen sind.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, die im Nutzungsvertrag vereinbarte und die an der Ladeeinrichtung aushängende Beschilderung mit der geltenden Parkordnung und den Nutzungszeiten der Ladeeinrichtungen, sofern vorhanden, zu beachten. Bei Zuwiderhandlungen ist der Kunde verpflichtet, dem Anbieter jeglichen hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen.
- (4) Das Aufladen eines Elektrofahrzeugs ist von verschiedenen Faktoren abhängig, insbesondere von den Ausprägungen des betreffenden Elektrofahrzeugs, dem Ladezustand und der Kapazität der Fahrzeugbatterie sowie der Ladeeinrichtung selbst. EMI kann daher keine Garantie hinsichtlich der Menge der elektrischen Energie oder der Zeit abgeben, die benötigt werden, um ein Elektrofahrzeug an einer EMI-Ladeeinrichtung zu laden.
- (5) Die Elektro-Stellplätze, die für alle Kunden zur Verfügung stehen, sind mit „Elektroauto-Stellplatz“ gekennzeichnet. Ausgenommen sind die Elektro-Stellplätze, die einem Mieter der Immobilie fest zugewiesen sind.
- (6) Der Kunde ist verpflichtet, bei Beginn des Ladevorgangs eine Parkscheibe mit der Startzeit des Ladevorganges gut einsehbar im Fahrzeug zu hinterlassen. Bei Blockierung der Ladeeinrichtung von über 12 Stunden, ist EMI berechtigt einen Abschleppdienst mit dem Abschleppen des Fahrzeugs zu beauftragen. Die Kosten hierfür trägt der Kunde.

- (7) Sobald die Fahrzeugbatterie geladen ist, wird der Ladevorgang automatisch beendet. Ab der 30. Minute nach Beendigung des Ladevorgangs werden dem Kunden Kooperations-/Parkgebühren gemäß Anlage 02 Preisübersicht Flex-Tarif berechnet.
- (8) Die missbräuchliche Nutzung des Elektrostellplatzes, das heißt das Blockieren des Ladestellplatzes, ohne einen Ladevorgang zu starten, führt zum sofortigen Abschleppen des Elektrofahrzeugs. Die Kosten hierfür trägt der Kunde.

## § 5

### Daten und Datenschutz

EMI wird im Rahmen der Vertragsdurchführung personenbezogene Daten des Kunden verarbeiten. Es gelten insoweit die jeweils aktuellen Datenschutzhinweise der EMI gemäß Anlage 01 Datenschutz-Hinweise. Die Datenschutz-Hinweise können auf der Website [www.emigmbh.com/datenschutz-emi-ladekarte](http://www.emigmbh.com/datenschutz-emi-ladekarte) eingesehen werden können.

## § 6

### Vertragsbeginn und Vertragsbeendigung

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt zu dem in dem Nutzungsvertrag angegebenen Datum.
- (2) Das Vertragsverhältnis hat eine Mindestlaufzeit von einem Monat.
- (3) Nach dieser Mindestlaufzeit gilt der Nutzungsvertrag als auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats von beiden Vertragsparteien gekündigt werden.
- (4) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsparteien unberührt. EMI ist insbesondere berechtigt, den Nutzungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn der Kunde in erheblicher Weise gegen seine vertraglichen Verpflichtungen verstößt oder die EMI-Ladeeinrichtungen in einer Weise nutzt, die zu erheblichen Schäden führen kann.
- (5) Die Kündigung bedarf der Textform.

## § 7

### Vergütung und Abrechnung

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, die nachfolgend vereinbarte Vergütung zu bezahlen.
- (2) Der Kunde erhält nach Vertragsabschluss eine Rechnung über die gewünschte Anzahl an Ladekarten gemäß Anlage 02 Preisübersicht Flex-Ladetarif.
- (3) Der Kunde kann zwischen einer Zahlung durch Erteilen eines SEPA-Lastschriftmandats oder über ein PayPal-Konto wählen. Im Falle einer Zahlung über ein PayPal-Konto fallen zusätzlich zum Rechnungsbetrag 2,99% Transaktionsgebühren an.
- (4) Der Kunde erhält monatlich eine Rechnung mit der Aufstellung seiner Gesamtkosten an die vereinbarte E-Mail-Adresse.

- (5) Die Rechnung umfasst die Startgebühr je Ladevorgang, die Vergütung der Ladekosten pro geladene kWh sowie gegebenenfalls eine Kooperations-/Parkgebühr gemäß Anlage 02 Preisübersicht Flex-Ladetarif. Die Kooperations-/Parkgebühr wird ab der 30. Minute nach vollständiger Beladung der Fahrzeugbatterie berechnet (gemäß Anlage 02 Preisübersicht Flex-Ladetarif).
- (6) Die in der Anlage 02 festgelegten Preise verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer. Der Nettobetrag und die Umsatzsteuer werden zur Information zusätzlich in der Rechnung ausgewiesen.
- (7) Werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen.
- (8) Der Rechnungsbetrag muss innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum beglichen werden.
- (9) Einwände gegen Rechnungen berechtigten Geschäftskunden, gegenüber EMI zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.
- (10) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann EMI, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. EMI berechnet Mahngebühren in Höhe von 10,00 Euro netto (1. Mahnung) bzw. in Höhe von 15,00 Euro netto (2. Mahnung).
- (11) Gegen Ansprüche von EMI kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## § 8

### Kommunikation

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, Änderungen seiner Rechnungsanschrift, seiner Kontodaten und/oder seiner E-Mail-Adresse EMI unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Rechnungen und sonstige Schreiben können per E-Mail übersandt werden.

## § 9

### Haftung

- (1) Der Kunde haftet für Schäden, die durch vorsätzliche oder fahrlässige bzw. unsachgemäße Nutzung an der Ladeeinrichtung entstehen.
- (2) EMI haftet nicht für Schäden, die aufgrund einer fehlenden Kompatibilität des Elektrofahrzeugs des Kunden mit der Ladeeinrichtung entstehen.
- (3) EMI haftet nicht für Schäden, die aufgrund einer Nichtbeachtung der Beschilderung und ggf. etwaiger Bedienhinweise an der Ladeeinrichtung entstehen.
- (4) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des



Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, EMI von der Leistungspflicht befreit.

- (5) Im Übrigen haftet EMI nach den gesetzlichen Vorschriften für durch EMI selbst oder ihre Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden sowie bei schuldhaften Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung haftet EMI nur aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Der Art und der Höhe nach ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit auf den voraussehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt.

#### § 10

##### Rechtsnachfolge

- (1) Für eine Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Nutzungsvertrag und den AGB auf einen Dritten ist die vorherige schriftliche Zustimmung des Vertragspartners erforderlich.
- (2) Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund, insbesondere bei begründeten Einwendungen gegen die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eintretenden, verweigert werden.

#### § 11

##### Zukünftige Änderungen dieser AGB

- (1) Änderungen dieser AGB innerhalb des bestehenden Vertragsverhältnisses bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Zustimmung des Kunden. Änderungen werden dem Kunden in Textform mitgeteilt.
- (2) EMI ist dem Kunden gegenüber zur Änderung der Regelungen dieser AGB berechtigt, soweit dies zur Anpassung an Entwicklungen (z.B. Gesetzesänderungen, Änderungen der Rechtsprechung oder Veränderungen der Marktgegebenheiten bzw. wirtschaftlichen Verhältnisse) geschieht, welche bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren.
- (3) Die Zustimmung des Kunden zur mitgeteilten Änderung dieser AGB gilt als erteilt, wenn er der Änderung nicht innerhalb von sechs Wochen in Textform widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruches. Auf das Widerspruchsrecht und die Wirkung eines ausbleibenden Widerspruches wird EMI den Kunden in seiner Mitteilung besonders hinweisen.
- (4) Widerspricht der Kunde der ihm von EMI angebotenen Änderung dieser AGB form- und fristgemäß, werden die ihm angebotenen Änderungen nicht wirksam.

#### § 12

##### Schlussbestimmung

- (1) Die Vertragspartner sind sich einig, dass keine anderen (auch keine mündlichen) Abreden getroffen wurden.

- (2) Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte die Vereinbarung unvollständig sein, so wird die Vereinbarung im Übrigen Inhalt nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.

ANLAGE 01  
DATENSCHUTZ-HINWEISE  
NACH ART. 13, 14 DSGVO

Der Schutz Ihrer Daten ist uns ein sehr wichtiges Anliegen. Die Nutzung der EMI-Ladeeinrichtungen erfordert die Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Im Folgenden wollen wir Sie darüber informieren, in welchem Umfang und zu welchen Zwecken wir von Ihnen personenbezogene Daten im Rahmen der Bereitstellung der EMI-Ladeeinrichtungen erheben und verarbeiten.

§ 1

Allgemeine Begriffsbestimmung

Unsere Datenschutz-Hinweise beruhen auf den Begrifflichkeiten, die in der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verwendet werden.

§ 2

Datenkategorie und Verantwortlicher

- (1) Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen wir nachfolgende personenbezogenen Daten erheben und verarbeiten, die für die Aufnahme und Durchführung der Geschäftsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind (siehe hierzu nachfolgend unter § 3):
  - (a) Personenstammdaten (z.B. Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
  - (b) Vertragsdaten (z.B. Kundennummer, RFID, Kartendetails)
  - (c) Abrechnungsdaten, Bankdaten (z.B. Verbrauchshistorie, Ladestandorte, Start-/ Endzeitpunkt der Ladevorgänge)
- (2) Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist

EMI ElektroMobilitätsInfrastruktur GmbH  
Neuer Kamp 3  
20359 Hamburg, Deutschland  
info@emigmbh.com

§ 3

Zwecke und Rechtsgrundlagen  
der Datenverarbeitung

- (1) Erhebung und Verarbeitung persönlicher Daten (Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO):  
Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zu Zwecken des Abschlusses, der Erfüllung, Durchführung und Störungsbeseitigung innerhalb der geschlossenen Vereinbarung zur Nutzung der EMI-Ladeeinrichtungen (Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO). Die Einzelheiten der Vereinbarung können Sie den in Ihren Unterlagen enthaltenen Nutzungsvertrag und AGB der EMI entnehmen.

Ihre personenbezogenen Daten werden nur dann erfragt und verarbeitet, wenn sie für EMI (z.B. zur Freischaltung weiterer EMI-Ladekarte/n oder Services) zur Bereitstellung des Abrechnungsservices und Durchführung der Vereinbarung unbedingt gebraucht werden.

(2) Datenverarbeitung aus berechtigtem Interesse (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO):

Wir verarbeiten Ihre Daten in zulässiger Weise zur Wahrung unserer berechtigten Interessen. Das umfasst die Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten, um

- (a) Rechtliche Ansprüche geltend zu machen und zur Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten
- (b) Straftaten aufzuklären oder zu verhindern
- (c) Adressermittlung durchzuführen (z.B. bei Umzügen)
- (d) Ihre Daten anonymisiert zu Analyse Zwecken zu verwenden

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen zuvor nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

(3) Datenverarbeitung aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO):

Als Unternehmen unterliegen wir diversen gesetzlichen Verpflichtungen (z.B. Steuergesetze, Handelsgesetzbuch), die eine Verarbeitung Ihrer Daten zur Gesetzeserfüllung erforderlich machen (z. B. Aufbewahrungsfristen).

#### § 4

##### Dauer der Speicherung und Löschung personenbezogener Daten

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten für die o.g. Zwecke. Ihre Daten werden erstmals ab dem Zeitpunkt der Nutzung der EMI-Ladeeinrichtung verarbeitet. Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, wenn das Vertragsverhältnis mit Ihnen beendet ist, sämtliche gegenseitige Ansprüche erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzlichen Rechtfertigungsgründe für die Speicherung bestehen. Dabei handelt es sich unter anderem um Aufbewahrungspflichten aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO). Das bedeutet, dass wir spätestens nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, Ihre personenbezogenen Daten löschen.

#### § 5

##### Weitergabe der Daten aufgrund gesetzlicher Verpflichtung

- (1) Einige Daten müssen wir unter strenger Einhaltung des geltenden Datenschutzrechts zur Erbringung unserer Leistungen an Dritte weitergeben. In diesem Fall erfolgt der Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten ausschließlich nach unserer ausdrücklichen Weisung und auf Basis einer Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO. Mit dieser Vereinbarung garantiert uns der Dienstleister, dass die Serviceerbringung in Einklang mit geltendem Datenschutzrecht steht. Die Hinzuziehung professioneller

Anbieter entsprechender Services ist gesetzlich ausdrücklich vorgesehen und dient unserem berechtigten Interesse, unser Angebot für Sie zu professionalisieren und betriebswirtschaftlich sinnvoll anbieten zu können (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Wir bleiben auch in diesem Fall für den Schutz Ihrer Daten verantwortlich.

In diesem Zusammenhang leiten wir Ihre personenbezogenen Daten an folgende Dienstleister weiter, dessen Online Management Portal wir zur Überwachung, Steuerung und Abrechnung der Vertragsbeziehung mit unseren Kunden einsetzen:

LichtBlick eMobility GmbH  
Steigweg 24  
97318 Kitzingen, Deutschland

Weitere Informationen zur Datenverarbeitung durch die LichtBlick eMobility GmbH finden Sie hier: <https://www.eneco-emobility.com/de/datenschutz>

- (2) Wir behalten uns vor, Ihre personenbezogenen Daten offenzulegen, wenn wir gesetzlich hierzu nachweislich verpflichtet sind oder deren Herausgabe seitens Behörden oder Strafverfolgungsorganen von uns in rechtskonformer Weise verlangt wird.

## § 6

### Ort der Datenverarbeitung und Datensicherheit

Die Verarbeitung Ihrer Daten findet ausschließlich in Deutschland statt. Zum Schutz Ihrer Daten vor unberechtigtem Zugriff und Missbrauch haben wir umfangreiche, dem Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen nach Maßgabe des Art. 32 DSGVO getroffen.

## § 7

### Betroffenenrechte

- (1) Bei Fragen oder Beschwerden zum Datenschutz können Sie sich an EMI wenden. Sie haben ein Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO. Die Erreichbarkeiten finden Sie unter § 1 dieser Datenschutzhinweise.

Das Recht auf Auskunft umfasst

- (a) das Recht auf Berichtigung gemäß Art. 16 DSGVO
- (b) das Recht auf Löschung gemäß Art. 17 DSGVO
- (c) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO
- (d) das Recht auf Widerspruch gemäß Art. 21 DSGVO (siehe hierzu auch unter § 8)
- (e) das Recht auf Datenübertragung gemäß Art. 35 DSGVO.

Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, sich an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden. Sie haben gem. Art. 77 DSGVO das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die

Verarbeitung der Sie betreffenden Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.

#### § 8

##### Widerspruchsrecht

- (1) Werden Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO zur Wahrung berechtigter Interessen (siehe hierzu unter § 2 (2) dieser Datenschutz-Hinweise) erhoben, steht Ihnen das Recht zu, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, es liegen nachweisbar zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vor, die gegenüber Ihren Interessen, Rechten und Freiheiten überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

#### § 9

##### Zukünftige Änderungen der Datenschutz-Hinweise

Änderungen der Datenschutz-Hinweise der EMI werden wir Ihnen vor dem Wirksamwerden schriftlich mitteilen.

ANLAGE 02  
PREISÜBERISCHT FLEX-LADETARIF  
VOM 01.09.2023

Position	Preis netto
Startgebühr	2,10 Euro pro Ladevorgang
Ladekosten	45 Cent pro kWh
Kooperations-/Parkgebühr (Fällig ab der 30. Minute nach Beladung der Fahrzeugaatterie gemäß § 4 der EMI AGB)	8,4 Cent pro Minute
EMI-Ladekarte (einmalig)	2,51 Euro pro Ladekarte
Entschädigungszahlung bei Verlust der EMI-Ladekarte/n	20,00 Euro pro Ladekarte